

Amt, Datum, Telefon

500 Amt für soziale Leistungen - Sozialamt, 15.04.2019,
51-2616

Drucksachen-Nr.

8494/2014-2020

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	14.05.2019	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	22.06.2019	öffentlich
Psychiatriebeirat	22.05.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Herausforderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Sachverhalt:

1. Einleitung

Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglichen, so lautet das Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Der Mensch mit seinen Bedürfnissen steht im Mittelpunkt.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vollzieht einen Paradigmenwechsel und bedeutet einen umfassenden Systemwechsel in der Behindertenhilfe. Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst. Das Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Menschen wird gestärkt. Als Folge der Personenzentrierung wird die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen erforderlich und damit löst sich die bisherige Unterscheidung in stationäre und ambulante Wohnformen auf.

Am 3. August 2018 erfolgte die Verkündung des Landesausführungsgesetzes NRW. Hierin wurden die künftigen Träger der Eingliederungshilfe festgelegt. Es sind in NRW die Landschaftsverbände (der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland).

Das Landesausführungsgesetz folgt der Logik des Bundesteilhabegesetzes und trennt die Zuständigkeiten für Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen. Darin ist ein wichtiger Schritt zur Gleichstellung aller Menschen mit Behinderung zu sehen unabhängig von der stationären oder ambulanten Wohnform, in der sie leben. Die existenzsichernden Leistungen liegen in der Zuständigkeit der Kommune. Die Fachleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen werden einheitlich vom Landschaftsverband verantwortet. Ziel ist es, die Leistungen „wie aus einer Hand“ zu erbringen und Schnittstellen zu vermeiden.

Der Landschaftsverband sorgt für eine einheitliche Qualität der Leistungserbringung. Die Entwicklung eines einheitlichen Instruments zur Bedarfsermittlung, welches die Wünsche der Leistungsberechtigten in den Mittelpunkt stellt, ist hierfür ein wichtiger Schritt.

Die Umsetzung des BTHG in die Praxis birgt neben Chancen jedoch auch Unsicherheiten bei allen Beteiligten. Es ist genauestens darauf zu achten, dass sie zum Wohle der betroffenen Menschen vonstattengeht, verfolgt doch das Gesetz den Zweck, Leistungen personenzentrierter und passgenauer zu machen.

2. Neue Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe

Die sachliche Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe wurde in § 1 AG-SGB XI

NRW neu geregelt. Danach sind Träger der Eingliederungshilfe die Landschaftsverbände. Die Kreise und kreisfreien Städte sind (nur noch) Träger der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Hiervon ausgenommen – und damit wieder im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes - sind die Eingliederungshilfeleistungen, die für diese Personen

1. über Tag und Nacht entsprechend § 27 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII,
2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX,
3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
4. im Rahmen der Frühförderung nach § 79 iVm § 46 Abs. 2 und 3 SGB IX erbracht werden.

Darüber hinaus können die Landschaftsverbände nach § 2 AG-SGB IX NRW zur Sicherung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden. Bei der Heranziehung erstattet der Landschaftsverband den kreisfreien Städten und Kreisen die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben aufgewendeten Kosten. Dies gilt nicht für die Personal- und Sachkosten der Verwaltung sowie die Verfahrenskosten.

Die Heranziehung erfolgt insbesondere in folgenden Bereichen:

- Behindertenfahrdienste: Die Ausgestaltung des Behindertenfahrdienstes verbleibt bei der Stadt Bielefeld. Es kann weiterhin auf die bewährten Strukturen zurückgegriffen werden.
- Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen: In Bielefeld bestehen mehrere Kontakt- und Beratungsstellen, die niedrigschwellige Hilfsangebote zur Verfügung stellen. Die bisherigen vertraglichen Regelungen können bestehen bleiben.
- Hilfen zur Gesundheit, im Wesentlichen die Krankenhilfe nach § 264 SGB V: Diese Aufgabe war bereits bisher auf die örtlichen Sozialhilfeträger delegiert; dies hat sich bewährt.
- Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX und der solitären heilpädagogischen Frühförderung nach § 79 SGB IX: Diese Aufgabe lag bisher in der alleinigen Zuständigkeit der Stadt Bielefeld und wechselt nun in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes (LWL-Jugenddezernat). Der Landschaftsverband beabsichtigt eine vorübergehende Heranziehung bis 31.07.2022 für die Fälle, in denen vor dem 31.12.2019 bereits eine Bewilligung von Frühförderleistungen erfolgt ist. Neufälle werden mit dem 01.01.2020 von dem Landschaftsverband in eigener Zuständigkeit bearbeitet. Dabei strebt der Landschaftsverband für diese Neufälle eine Kooperation mit der Stadt Bielefeld an, um die bestehende Fachkompetenz insbesondere bei der Diagnostik zu nutzen.

3. Existenzsichernde Leistungen

Mit der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) treten am 01.01.2020 wesentliche Teile des Gesetzes in Kraft. Ein Kernelement ist dabei die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Davon sind in NRW rund 45.000 Erwachsene betroffen, die derzeit Leistungen der stationären Eingliederungshilfe erhalten. Alleine in Bielefeld sind es mehr als 1.000 Leistungsberechtigte.

Nach dem Landesrecht in Nordrhein-Westfalen werden die Landschaftsverbände ganz überwiegend für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuständig sein. Die existenzsichernden Leistungen, also die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII, sind durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen.

Die *bisherigen* Leistungen der stationären Eingliederungshilfe setzten sich zusammen aus den Elementen Maßnahmepauschale, Grundpauschale, Investitionsbetrag und Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Hierfür wird vom Landschaftsverband ein Gesamtbetrag an die Einrichtung überwiesen. Die Leistungsberechtigten sind bislang nicht für den Zahlungsverkehr mit den Einrichtungen verantwortlich und haben in der Regel nur den Barbetrag in Eigenverantwortung zu ihrer persönlichen Verfügung.

Ab 01.01.2020 wird die Finanzierung folgende Bestandteile umfassen:

- Fachleistungen (= Eingliederungshilfe) – finanziert durch den Landschaftsverband und
- existenzsichernde Leistungen mit den Teilen Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, evtl. weiterer notwendiger Lebensunterhalt - finanziert durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

Diese existenzsichernden Leistungen werden im Regelfall unmittelbar an die Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Die Landschaftsverbände und die örtlichen Träger erarbeiten derzeit gemeinsam die weiteren Einzelheiten zum Übergang der existenzsichernden Leistungen. So ist beabsichtigt, dass die Landschaftsverbände Daten zu ihren Bestandsfällen an die örtlichen Träger übergeben und die örtlichen Träger sich darauf vorbereiten, die Beratung und Antragsabwicklung zu übernehmen und mit Wirkung zum 01.01.2020 die entsprechenden Leistungsbescheide zu erteilen. Für diese Leistungen ist der örtliche Sozialhilfeträger neuer Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten.

Außerdem erproben die beide Landschaftsverbände zusammen mit einigen Piloteinrichtungen in dem Modellprojekt „TEXLL - Trennung existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen/ neues Leistungssystem“ die praktischen Auswirkungen der reformierten Vorschriften.

4. Auswirkungen

4.1 Leistungsberechtigte:

Eines der Ziele des BTHG besteht in der Stärkung der Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten. Diese größere Eigenverantwortung führt einerseits zu mehr Mitsprache und Gestaltungsmöglichkeiten, andererseits aber auch zu einer größeren Eigenverantwortung bei der Regelung von finanziellen und persönlichen Angelegenheiten.

Leistungsberechtigte werden künftig - wie jeder Verbraucher*in - Girokonten einrichten und ihre Mittel selbstständig verwalten. Künftig schließen sie Verträge über die Überlassung von Wohnraum mit den Anbietern der „besonderen Wohnformen“ (vormals: stationäre Einrichtung) sowie Verträge über die „eingekauften“ Fachleistungen der Eingliederungshilfe und auch über Leistungen der Existenzsicherung, z.B. hauswirtschaftliche Versorgung, Zubereitung von Mahlzeiten ab.

Für die Leistungsberechtigten führt dies zu einem Zugewinn an Selbständigkeit und Teilhabe. Allerdings haben Sie es zukünftig mit zwei Leistungsträgern (LWL und Stadt Bielefeld) zu tun.

4.2 Betreuer*innen und Angehörige

Auf die Leistungsberechtigten und deren rechtliche Betreuer*innen – insbesondere mit den Aufgabenkreisen Gesundheitsvorsorge, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten oder Vertretung gegenüber Behörden – kommen aufgrund der verstärkten Eigenverantwortung mehr Aufgaben zu:

Sie werden sich mit den künftigen Verträgen der Leistungserbringer aufgrund der Trennung von Fachleistung und Leistungen zum Lebensunterhalt intensiv befassen und Anträge bei zwei verschiedenen Leistungsträgern stellen müssen.

Das BTHG stärkt die Rechte der Leistungsberechtigten. So baut das gesamte Hilfeplanverfahren zur Ermittlung des Eingliederungshilfebedarfs auf die aktive Einbeziehung der Leistungsberechtigten. Die rechtlichen Betreuer*innen sind deshalb gefordert, sich bei der Bedarfsfeststellung stärker als bisher mit einzubringen.

Viele Angehörige, die die rechtliche Betreuung zurzeit selbst übernehmen, sind zukünftig ebenfalls stärker gefordert. Deshalb könnte ggf. eine professionelle rechtliche Betreuung notwendig werden.

4.3 Örtliche Sozialhilfeträger

Für alle „neuen“ Leistungsberechtigten, für die die Stadt Bielefeld zuständig wird (vermutlich etwa 1.000 Fälle) muss eine neue Bewilligung der existenzsichernden Leistungen erfolgen. Auf die bisherigen Bewilligungen des Landschaftsverbandes kann wegen der geänderten Finanzierungsstruktur nicht zurückgegriffen werden. Damit bekommt der örtliche Sozialhilfeträger eine weitere fachliche Aufgabe für einen größeren neuen Personenkreis.

Um die Bearbeitung „wie aus einer Hand“ vornehmen zu können, bedarf es außerdem effektiver Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe. Das Landesrecht NRW schreibt fest, dass der Landschaftsverband als Träger der Eingliederungshilfe mit der jeweiligen Kommune Kooperationsvereinbarungen abschließt, in denen verbindlich die Steuerungs- und Planungsgremien vereinbart werden, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken. In diesen Vereinbarungen ist u. a. auch zu regeln, wie die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden.

In dieser Kooperationsvereinbarung stellt die Einbeziehung der örtlichen Sozialräume – wie im BTHG gefordert – eine große Herausforderung dar. Beide Sozialhilfeträger haben das Ziel, das Leben der Menschen vor Ort teilhabeorientiert zu ermöglichen. Dabei ist es unerlässlich, dass der Landschaftsverband die örtlichen Bedingungen berücksichtigt und mit einbezieht. Dazu gehören beispielsweise die Kenntnisse von niedrigschwelligen, oft auch informellen Angeboten und Treffpunkten in den Quartieren sowie das sozialräumliche Wissen der örtlichen Sozialplanung. Der Landschaftsverband und die Kommune schließen daher bis zum 01.01.2020 entsprechende individuelle Kooperationsvereinbarungen ab. Deren Erarbeitung ist für die zweite Jahreshälfte 2019 vorgesehen.

Die Eingliederungshilfeleistungen im Einzelfall, die existenzsichernden Leistungen und die Sicherstellung inklusiver Sozialräume erfolgen wie oben dargestellt nicht aus einer Hand, sondern sowohl von örtlicher als auch von überörtlicher Ebene. Die Herausforderungen liegen in der konkreten Umsetzung des BTHG – nämlich die Leistungen durch gut abgestimmte, kooperative Instrumente und Verfahren wie aus einer Hand für die Betroffenen zu gewähren, damit das vom BTHG verfolgte Ziel eines möglichst selbstbestimmten Lebens der Leistungsberechtigten erreicht wird.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.